

## **4. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten**

### **4.1 Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsbehörden**

<sup>1</sup>Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts. <sup>2</sup>Es handelt sich in der Regel um örtliche Gefahren, für die regelmäßig die Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden zuständig sind. <sup>3</sup>Soweit ein Handeln der Sicherheitsbehörden nicht rechtzeitig möglich ist, ergreift die Polizei die erforderlichen Maßnahmen. <sup>4</sup>Zur Unterstützung der örtlichen Behörden hält das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Kampfmittelbeseitigungsdienst vor, mit dessen Durchführung eine Fachfirma beauftragt ist (vergleiche Nr. 5).

### **4.2 Verantwortung der Grundstückseigentümer**

<sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer sind als Zustandsstörer grundsätzlich für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, verantwortlich. <sup>2</sup>Sie können von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall bei Vorliegen einer konkreten Gefahr verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert.

### **4.3 Verdacht auf Kampfmittel**

<sup>1</sup>Inwieweit es geboten ist, bei einem Verdacht auf noch nicht aufgefundene Kampfmittel sicherheitsrechtlich einzuschreiten, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. <sup>2</sup>Den örtlichen Sicherheitsbehörden obliegt es dabei, grundstücksbezogene Gegebenheiten und insbesondere Bodeneingriffe hinsichtlich der Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu bewerten und über eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer als Zustands- oder Handlungsstörer zu entscheiden.